



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Ehrenamtliche Betreuung von Naturschutzgebieten

1. Trifft es zu, dass Betreuungsverträge zu Naturschutzgebieten/FFH-Gebieten, die mit ehrenamtlichen Einzelpersonen geschlossen wurden, seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) aufgehoben worden sind?

Ja.

Die mit juristischen Personen abgeschlossenen Betreuungsverträge bestehen aber unverändert fort. Dabei handelt es sich um 223 Verträge vorwiegend mit Naturschutzvereinen und -verbänden.

2. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, was ist der Hintergrund der Entscheidung und gab es dazu eine Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)? Bitte ausführlich erläutern.

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz müssen Einzelpersonen, mit denen ein Vertrag zur Betreuung eines geschützten Gebietes nach § 20 LNatSchG abgeschlossen wurde, beim Arbeitsschutz so behandelt werden, als ob diese in einem entgeltlichen Anstellungsverhältnis stünden. Entsprechend sind durch den arbeitsschutzrechtlich Verantwortlichen im LfU für jede Einzelperson, die ein Schutzgebiet betreut, eine Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, eine regelmäßige arbeitsschutzrechtliche Unterweisung vorzunehmen sowie die ausgeübte Tätigkeit vor Ort zu kontrollieren.

Die Unfallkasse prüft bei etwaigen Arbeitsunfällen regelmäßig die Inregressnahme der für den Arbeitsschutz Verantwortlichen wegen möglicher Verletzungen arbeitssicherheitsrelevanter Bestimmungen. Aufgrund des hohen Aufwandes für die einzelfallbezogene Erfüllung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen und der geringen Zahl der durch Einzelpersonen betreuten geschützten Gebiete hat das LfU entschieden, die Verträge mit Einzelpersonen zu kündigen. Hierzu erfolgte eine Rückkopplung mit der obersten Landesbehörde.

3. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, wie viele Betreuungsverträge betrifft dies insgesamt und welche Naturschutzgebiete sind betroffen? Bitte auflisten.

Sechs Betreuungsverträge mit Einzelpersonen wurden durch Auflösungsverträge aufgehoben.

Folgende Schutzgebiete sind betroffen:

1. DE 0916-491 „Ramsar Gebiet S.H. Wattenmeer“, TB: „Dithmarscher Vorlandflächen der Eider zwischen Nordfeld und Tönning“
2. DE 1622-491 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, TB: „Hartshoper Moor“
3. DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S.H. Wattenmeer mit angrenzenden Küstengebieten“ TB: „Hallig Gröde“
4. „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“
5. NSG „Hakendorfer Wälder“
6. „Tarbeker Moor“

4. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, was unternimmt die Landesregierung, um eine Betreuung der o.g. Naturschutzgebiete sicherzustellen?

Das LfU ist dabei, die Betreuung der Gebiete an geeignete juristische Personen zu vergeben. Für zwei der Gebiete wurden bereits neue Betreuungsverträge abgeschlossen. Für ein weiteres Gebiet ist dies zum 01.01.2025 vorgesehen.